

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Kreisverwaltung hat Wasserentnahmen seit Juni beschränkt

Landkreis Oldenburg, 30. Juli 2019 - Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit einem Schreiben an die Kreisverwaltung angeregt, wegen der allgemeinen Trockenheit die Wasserentnahme zur Bewässerung und Beregnung aus Gewässern der 2. und 3. Ordnung (siehe Hinweis unten) zu untersagen.

Hierzu erklärt die Kreisverwaltung, dass Wasserentnahmen aus Gewässern der 2. und 3. Ordnung zur Beregnung oder Bewässerung ohne wasserrechtliche Erlaubnis generell nicht zulässig sind. Von diesem Verbot ist nur das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen ausgenommen. In der Praxis geht der Landkreis Oldenburg im Hinblick auf die zu erteilenden Genehmigungen einen anderen Weg als der Landkreis Osnabrück. Die jeweilig im Einzelfall erteilte Erlaubnis zur Wasserentnahme enthält unter anderem die Auflage, dass die Entnahme bei Erreichen von Niedrigwasser und Aufforderung durch die Kreisverwaltung unverzüglich einzustellen ist. Diese Aufforderung ist bereits am 12. Juni 2019 erfolgt, d. h. die Entnahmen wurden seitdem eingestellt. Daraus folgt zugleich, dass es einer zusätzlichen Regelung per Verordnung wie beispielsweise im Landkreis Osnabrück nicht mehr bedarf.

Hinweis:

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt: (§§ 38 bis 40 NWG)

Gewässer erster Ordnung: Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft (z.B. z.B. Teile der Ems, Leine, Wümme u.a und die Binnenwasserstraßen, z.B. der Küstenkanal).

Gewässer zweiter Ordnung: Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (z.B. Hunte, Lethe, Katenbäke, verschiedene Mühlbäche, Rieden, Vorfluter usw.).

Gewässer dritter Ordnung: Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind (z.B jedes Gewässer, das mehrere Grundstücke entwässert. Hierzu zählen z. B. auch viele Straßen- und Entwässerungsgräben).